

Berufliche Hochschule Hamburg (BHH)

Immatrikulationsordnung

Der Hochschulsenat der Beruflichen Hochschule Hamburg (BHH) hat nach § 85 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), die Immatrikulationsordnung der BHH in der nachstehenden Fassung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Verfahren der Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation der Studierenden an der Beruflichen Hochschule Hamburg (BHH).

§ 2 Immatrikulation

(1) Studierende bedürfen vor der Aufnahme ihres Studiums an der BHH der Immatrikulation. Die Immatrikulation als Studierende oder Studierender erfolgt in einem Studiengang auf Antrag in dem in § 3 geregelten Verfahren, wenn die darin geregelten Voraussetzungen erfüllt sind und keine Hinderungsgründe gemäß § 4 vorliegen.

(2) Der Studiengang wird durch die an der BHH geltenden Studien- und Prüfungsordnung bestimmt.

(3) Deutsche und ihnen rechtlich gleichgestellte Personen werden immatrikuliert, wenn die in § 3 Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Etwaige Zulassungsbeschränkungen aus Kapazitätsgründen bleiben davon unberührt. Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Andere Personen können immatrikuliert werden, wenn die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 vorliegen.

(4) Ist für das Immatrikulationsverfahren die elektronische Form bestimmt, setzt die Teilnahme die Einrichtung eines Accounts im Campus Management Systems bei der Hochschule voraus. Die Immatrikulationsbescheinigung wird zum Download im Bewerberportal der BHH zur Verfügung gestellt. Mit der Immatrikulation werden die Studierenden gemäß § 35 Abs. 1 HmbHG Mitglieder der BHH. Erfolgt die Immatrikulation vor Semesterbeginn, so beginnt die Mitgliedschaft erst ab dem Tage des Semesterbeginns.

(5) Sofern der Studierendenausweis als physische Karte ausgestellt wird, so wird dieser nur gegen Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises ausgegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann dieser auch postalisch zugeschickt werden.

(6) Die Immatrikulation kann mit einer Befristung, Bedingung oder Auflage verbunden oder unter Vorbehalt des Widerrufs ausgesprochen werden. Gemäß § 36 Absatz 3 Satz 1 HmbHG kann die Immatrikulation insbesondere auch in besonders begründeten Fällen vorläufig oder auf Probe erteilt werden.

§ 3 Immatrikulationsvoraussetzungen

(1) Immatrikuliert werden kann, wer eine Hochschulzugangsberechtigung hat (§§ 37, 38 HmbHG, 11 BHHG) oder Inhaberinnen und Inhaber der Fachhochschulreife nach dem Hamburgischen Schulgesetz oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung ist. Zusätzlich setzt die Immatrikulation an der BHH einen Ausbildungsvertrag mit einem der kooperierenden Unternehmen nach den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung sowie einen zwischen Unternehmen und Studierenden abgeschlossenen Studienvertrag voraus.

(1a) In Studiengängen, in denen Hochschule und Berufsschule gegenseitig keine Module bzw. Lernfelder füreinander erbringen, kann die Ausbildung bereits vor Immatrikulation abgeschlossen sein. In diesem Fall ist anstelle des Ausbildungsvertrags dem Immatrikulationsantrag der Nachweis über die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung beizufügen.

(2) Der Immatrikulationsantrag ist mit allen Unterlagen und Nachweisen über das Erfüllen der Immatrikulationsvoraussetzungen bis zum 01.09. eines Jahres online zu stellen. Wird die Frist aus nicht zu vertretenden Gründen versäumt oder entschließt sich die Bewerberin oder der Bewerber erst nach Fristende, die studienintegrierende Ausbildung an der BHH absolvieren zu wollen, kann im Einzelfall eine Nachfrist in Abstimmung mit dem kooperierenden Unternehmen und der Berufsschule gesetzt werden. Eine Ablehnung der Nachfrist ist insbesondere aus inhaltlichen oder kapazitären Gründen möglich. Über die Ablehnung aus inhaltlichen Gründen entscheidet die akademisch zuständige Stelle.

Ab dem ersten November des Studienjahres ist eine Antragstellung ausgeschlossen.

(3) Eine Immatrikulation in einen Studiengang an der BHH erfordert den form- und fristgemäßen Nachweis folgender Voraussetzungen:

1. Immatrikulationsantrag,
2. ein Lichtbild neueren Datums,
3. Nachweis der Qualifikation (§§ 37, 38 HmbHG, 11 BHHG) für das beabsichtigte Studium in amtlich beglaubigter, vollständiger Kopie,
4. Nachweis über einen mit einem kooperierenden Unternehmen abgeschlossenen Ausbildungsvertrag gemäß § 11 Satz 2 BHHG,

5. Nachweis über einen mit einem kooperierenden Unternehmen gesondert abgeschlossenen Studienvertrag, wenn dieser nicht im Ausbildungsvertrag integriert ist,
6. gegebenenfalls Zeugnisse bzw. Bescheinigungen über bereits abgelegte Hochschulprüfungen in amtlich beglaubigter, vollständiger Kopie; einer Beglaubigung bedarf es nicht, wenn die Prüfungen an der BHH abgelegt wurden,
7. sofern die Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben wurden, der Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse. Anerkannt werden die Nachweise, die in der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen der Kultusministerkonferenz (Beschluss vom 25. Juni 2004) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt werden. Eine Übersicht der Sprachnachweise ist der Anlage zu dieser Ordnung zu entnehmen. Die Befreiungstatbestände nach § 8 RO-Dt. finden entsprechende Anwendung. Gem. § 8 Abs. 3 RO-Dt. kann zudem der Nachweis durch eine bestandene Deutschprüfung bei der Handelskammer Hamburg erbracht werden,
8. bei Hochschulwechsel der Nachweis der Exmatrikulation,
9. sofern der Hochschulzugang aufgrund einer beruflichen Qualifikation gemäß § 37 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 - 7 HmbHG erworben wurde, der Nachweis über das nach § 37 Abs. 2 Satz 4 HmbHG zu erfolgende Beratungsgespräch an der BHH,
10. sofern der Hochschulzugang über eine studiengangbezogene Berechtigung nach § 38 HmbHG erworben wurde, der Nachweis über die bestandene Eingangsprüfung bzw. das erfolgreich absolvierte Probestudium,
11. Nachweis des Bestehens einer ausreichenden Krankenversicherung (§ 5 Absatz 1 SGB V),
12. Zahlung der zur Immatrikulation fälligen Gebühren und Beiträge gemäß § 6a sowie § 104 HmbHG (Verwaltungskostenbeitrag, Beitrag für die Studierendenschaft und ggf. Beiträge zu kostenpflichtigen Leistungen des Studierendenwerks). Der festgesetzte Betrag ist in einer Summe im Wege der Überweisung oder Einzahlung auf ein von der BHH bestimmtes Konto zu entrichten.

§ 4 Versagung der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn ein Immatrikulationshindernis nach § 41 Absatz 1 HmbHG vorliegt.

(2) Sie kann versagt werden, wenn

1. die Voraussetzungen des § 41 Absatz 2 i.V.m. § 42 Absatz 3 Nummer 3 HmbHG vorliegen,
2. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde,
3. für eine Studienbewerberin oder einen Studienbewerber eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt ist und die betreute Person studierunfähig ist oder durch ihren Aufenthalt eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu besorgen ist,
4. eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu besorgen ist.

§ 5 Mitwirkungspflicht

(1) Wer an der BHH immatrikuliert ist, ist verpflichtet, unverzüglich eine Änderung des Namens oder der Postzustellungsanschrift zu melden. Studierende sind darüber hinaus verpflichtet, den Verlust des Studierendenausweises anzuzeigen.

(2) Die Mitwirkungspflicht umfasst zudem alle für die Immatrikulation relevanten Sachverhalte; insbesondere sind Änderungen in den nach § 3 Abs. 3 Nr. 4 und 5 dieser Ordnung erforderlichen Verträge unverzüglich der BHH mitzuteilen.

§ 6 Rückmeldung

(1) Die Studierenden der BHH werden automatisch zum Folgesemester angemeldet, sofern die Immatrikulationsvoraussetzungen gem. § 3 dieser Ordnung weiterhin bestehen (Rückmeldung).

(2) Zur Rückmeldung ist zudem die fristgemäße Bezahlung fälliger Gebühren und Beiträge gemäß § 6a sowie § 104 HmbHG (Verwaltungskostenbeitrag, Beitrag für die Studierendenschaft und ggf. Beiträge zu kostenpflichtigen Leistungen des Studierendenwerks) erforderlich.

(3) Die Rückmeldung zum Semester nach Beendigung der Berufsausbildung setzt anstelle des Ausbildungsvertrages den Nachweis eines Beschäftigungsvertrages für den verbleibenden Studienzeitraum zwischen der oder dem Studierenden und einem kooperierenden Unternehmen voraus. Dieser Vertrag sollte einen Beschäftigungsumfang von 13 Wochen je Semester vorsehen. Dieser Vertrag ist von den Studierenden rechtzeitig zum Semesterwechsel bei der BHH einzureichen.

3a) Sofern in dem jeweiligen Studiengang pauschale Anrechnungsverfahren als fester konzeptioneller Bestandteil zur Anwendung kommen, so ist im Rahmen der Rückmeldung nach Abschluss der Berufsausbildung der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung einzureichen.

(4) Wer aus nicht zu vertretenden Gründen die Einreichung des Anschlussvertrags nach Absatz 3 vor Semesterstart innerhalb des in Absatz 2 genannten Zeitraums versäumt hat, erhält auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist. Nach Ablauf von fünf Wochen nach Semesterbeginn ist eine Rückmeldung ausgeschlossen.

(5) Die Studierenden erhalten nach ordnungsgemäßer Rückmeldung ihre Immatrikulationsbescheinigung gemäß § 2 Absatz 4.

§ 7 Beurlaubung

(1) Studierende können auf Antrag aus wichtigem Grund und in Benehmen mit dem Unternehmen von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung). Die übrigen Rechte und Pflichten der Studierenden bleiben unberührt. Eine Beurlaubung wird in der Regel für ein Semester gewährt und soll insgesamt zwei Semester nicht überschreiten. In den Fällen des § 8 Nr. 2 ist eine Beurlaubung für die Dauer von bis zu drei Jahren möglich.

(2) Der Antrag auf Beurlaubung ist schriftlich bis zum jeweiligen Semesterbeginn zu stellen. Tritt der wichtige Grund für die Beurlaubung erst später ein, ohne dass dies vorhersehbar war, so kann der Antrag noch bis zu fünf Wochen nach Semesterbeginn gestellt werden (Ausschlussfrist). Die Gründe für die Beurlaubung sind in dem Antrag anzugeben und durch geeignete Unterlagen bei Antragstellung nachzuweisen. Die Unterlagen sind entweder im Original oder in beglaubigter Kopie beizufügen.

(3) Eine Beurlaubung im ersten Semester ist auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nur möglich, wenn die Beurlaubungsgründe nach der Immatrikulation eingetreten sind und davor auch nicht absehbar waren.

(4) Eine rückwirkende Beurlaubung ist ausgeschlossen.

(5) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen an der BHH nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erbracht werden. Eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist möglich.

(6) Urlaubssemester zählen immatrikulationsrechtlich unbeschadet etwaiger prüfungsrechtlicher Regelungen nicht als Fachsemester.

§ 8 Beurlaubungsgründe

Wichtige Gründe für eine Beurlaubung sind insbesondere:

1. Krankheit, wenn sie ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester verhindert, nachzuweisen durch ärztliches bzw. auf Verlangen vertrauensärztliches Attest,
 2. Schwangerschaft, Mutterschutz, Betreuung von Kindern bis zum achten Lebensjahr, die im eigenen Haushalt leben, gemäß Elternzeitgesetz; nachzuweisen durch die Kopie des Mutterpasses bzw. nach Geburt des Kindes durch eine Kopie der Geburtsurkunde,
 3. Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz - Pflege ZG) von 28. Mai 2008 in der jeweils geltenden Fassung, die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 in der jeweils geltenden Fassung ist; nachzuweisen durch eine Kopie des Pflegestufenbescheids sowie einer Vollmacht der oder des Pflegebedürftigen und einer ärztlichen Bestätigung über die betreuende Person,
 4. die fehlende Erklärung über einen bestehenden Ausbildungsvertrag gemäß § 11 Satz 2 BHHG,
 5. Unterbrechungen der Ausbildung aufgrund des Wechsels des Ausbildungsbetriebes,
 6. der Nachweis eines Beschäftigungsvertrages mit einem der kooperierenden Unternehmen gemäß § 6 Abs. 4 kann für die Rückmeldung zum 7. und/oder 8. Semester nicht erbracht werden.
- Andere Gründe werden im Einzelfall geprüft.

§ 9 Exmatrikulation

- (1) Mit der Übergabe des Zeugnisses über die bestandene letzte Prüfung des Studiums an der BHH ist der oder die Studierende zu exmatrikulieren (§ 42 Absatz 1 HmbHG).
- (2) Studierende sind ferner zu exmatrikulieren, wenn
 1. sie dies beantragen,
 2. ein in § 42 Absatz 2 Nummern 2, 4 bis 7 HmbHG genannter Fall vorliegt,
 3. sie eine Prüfung in demselben Studiengang oder in einem verwandten Studiengang nach den §§ 44, 65 HmbHG endgültig nicht bestanden haben oder den Studiengang nicht nach § 43 HmbHG wechseln können,
 4. der erfolgreiche Abschluss ihres Studiums nicht mehr möglich ist, weil der Berufsausbildungsvertrag zwischen einem mit der BHH kooperierenden Unternehmen und Studierender oder Studierendem vorzeitig beendet worden ist und ein Vertragsverhältnis mit einem anderen geeigneten Unternehmen nicht bis zu Beginn des nächsten Folgesemesters oder innerhalb einer Frist von drei Monaten seit Beendigung des Ausbildungsvertrages abgeschlossen wurde,

5. der erfolgreiche Abschluss ihres Studiums nicht mehr möglich ist, weil der Studienvertrag zwischen einem mit der BHH kooperierendem Unternehmen und Studierender oder Studierendem gekündigt oder aus einem anderen Grunde vorzeitig beendet worden ist und ein Vertragsverhältnis nicht mit einem anderen geeigneten Unternehmen innerhalb einer Frist von drei Monaten fortgesetzt wurde,

(3) Die Exmatrikulation nach Satz 1 Nummer 1 erfolgt grundsätzlich zum Ende des Semesters, es sei denn, Studierende beantragen die sofortige Wirkung der Exmatrikulation. In allen anderen Fällen erfolgt die Exmatrikulation sofort. Die Exmatrikulation erfolgt in diesem Fall zum Tage der Antragstellung.

(4) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn ein in § 42 Absatz 3 Nummern 1 bis 5 HmbHG genannter Fall vorliegt.

(5) Exmatrikulationen nach den Absätzen 2 und 3 sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Bei Exmatrikulation innerhalb eines laufenden Semesters ist mit dem Antrag auf Exmatrikulation bzw. unverzüglich nach Eintritt des Exmatrikulationsgrundes der Studierendenausweis zurückzugeben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Studienjahr 2025/26 aufnehmen. Gleichzeitig tritt die Immatrikulationsordnung vom 22. Februar 2024 (Amtl. Anzeiger, 2024 S. 637-640) außer Kraft.

Hamburg, den 19. Dezember 2024

Berufliche Hochschule Hamburg (BHH).

Anlage

Geeignete Nachweise i.S.d § 3 Nr. 7 sind entsprechend der Rahmenordnung Deutsch der Kultusministerkonferenz vom 25.6.2004 (in der jeweils geltenden Fassung):

- Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF), wenn das Ergebnis aller vier Teilprüfungen mindestens die TestDaF-Niveaustufe IV ausweist,
- das Zeugnis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) der Stufe II und III
- der im Rahmen der Feststellungsprüfung an Studienkollegs bestandene Prüfungsteil „Deutsch“,

- das „Kleine Deutsche Sprachdiplom“ oder das „Große Deutsche Sprachdiplom“, das vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen wird,
- das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts,
- das „Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Stufe II“ (DSD II) Beschlüsse der KMK vom 16. März 1972 und vom 5. Oktober 1973 in der jeweils geltenden Fassung.

Die Befreiungstatbestände nach § 8 RO-Dt. gelten entsprechend.